

## Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

Vertragsgrundlage für die zu erbringenden Leistungen ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), soweit nicht im folgenden Abweichendes bestimmt ist.

### I. Angebot

1. Erste Angebote und erste Entwürfe werden kostenlos gefertigt, soweit sie den üblichen Umfang nicht überschreiten. Weitere Angebote und Entwürfe werden berechnet, der Rechnungsbetrag wird jedoch erlassen, wenn der Auftrag durch den Betrieb des Anbieters zur Ausführung kommt.
2. An allen Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Anbieter das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen weder nachgebildet noch anderen Personen, insbesondere keinen Konkurrenzunternehmen zugänglich gemacht werden.
3. Bei Bestellungen nach fremden Zeichnungen setzt der Auftragnehmer voraus, daß der Besteller sich das Ausführungsrecht gesichert hat. Ist dies dennoch nicht der Fall, so hat der Besteller den Auftragnehmer von der Haftung für evtl. Urheberrechtsverletzungen durch den Auftragnehmer für bei ihm in Auftrag gegebene Arbeiten freizustellen.
4. Die vom Anbieter vorgelegten Muster gelten nur als Durchschnittsmuster, da sie das betreffende Material in der Regel nicht genau charakterisieren.
5. Bezüglich der angebotenen Preise und der im Angebot genannten Lieferfristen hält sich der Anbieter bis 14 Tage nach dem Datum der Abgabe des Angebots gebunden.

### II. Umfang und Beschaffenheit der Lieferung

1. Für den Umfang und die Beschaffenheit der Lieferung ist die schriftliche detaillierte Auftragsbestätigung maßgebend.
2. Das zu verwendende Gestein wird in Korn und Farbe möglichst zusammenpassend ausgewählt. Verschiedenartigkeit in Körnung, Abweichungen in Farbe und Gefüge, wie Flecken, Adern und Schattierungen sind jedoch keine Werkstoff-Fehler, sondern Naturgebilde, die zu Beanstandungen nicht berechtigen.
3. In Werkstücke eingeschlagene Löcher, die im Angebot nicht ausdrücklich angeführt sind, werden besonders berechnet.
4. Klammern und Dübel sowie Versetzarbeiten werden ebenfalls gesondert berechnet, wenn sie nicht ausdrücklich als im Angebotspreis enthalten im Angebot aufgeführt sind.
5. Polituren bei Weichgesteinen (Muschelkalk, Marmor usw.) sind nur bedingt haltbar und verlieren bald an Schönheit, sofern sie Witterungseinflüssen ausgesetzt sind. Derartige Beeinträchtigungen der Polituren berechtigen deshalb nicht zu Beanstandungen.
6. Geringfügige Maßabweichungen, welche genaues Passen und das richtige Verhältnis nicht stören, berechtigen ebenfalls nicht zu Beanstandungen.

### III. Lieferzeit

1. Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und evtl. zu leistenden Anzahlungen.
2. Die vereinbarten Lieferfristen werden möglichst eingehalten. Sie verlängern sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Auftragnehmers liegen, z. B. bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, Betriebsstörungen, Beförderungsschwierigkeiten, Verzögerungen in der Anlieferung der Rohmaterialien, Fehlfällen des Werkstoffes (Ausschuß) usw.
3. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
4. Die Lieferzeit ist vom Auftragnehmer eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Lieferungsgegenstand die Werkstätte des Auftragnehmers verlassen hat oder dem Besteller die Abtransportbereitschaft mitgeteilt ist.
5. Teillieferungen sind gestattet.

### IV. Preise und Zahlung

1. Die Preise gelten ab Werkstätte, ausschließlich Verpackung.
2. Auch wenn im Angebot ein Gesamtpreis angegeben ist, sind stets die Einzelpreise maßgebend.
3. Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung ohne jeden Abzug zu erfolgen, und zwar innerhalb 14 Tagen nach Rechnungszugang.
4. Bei Überschreitungen der Zahlungsfristen werden, ohne daß es einer Mahnung bedarf, bankübliche Verzugszinsen erhoben.
5. Aufrechnungen sind dem Auftragnehmer gegenüber grundsätzlich unzulässig. Die Aufrechnung ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung möglich.

### V. Beanstandungen

1. Mängelrügen für offensichtliche Mängel werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens acht Tage nach Rechnungserhalt beim Auftragnehmer schriftlich angebracht werden.
2. Der Auftragnehmer kann die Beseitigung evtl. Mängel verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen nicht erfüllt.
3. Ist die Beseitigung eines evtl. Mangels nach Lage der Dinge unmöglich oder würde sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern, kann sie der Auftragnehmer verweigern, in diesem Falle kann der Besteller Minderung der Vergütung (§§ 634 Abs 4, 472 BGB) verlangen. Gleiches gilt bei Fehlschlagen einer versuchten Nachbesserung. Im übrigen sind Wandlungen und Minderung ausgeschlossen.

### VI. Haftung für sonstige Schäden

Schadenersatzansprüche wegen mangelhafter, nicht rechtzeitiger Lieferung oder Nichtlieferung oder aus anderen sonst noch in Frage kommenden Gründen sind, soweit nicht Vorsatz oder grobe

Fahrlässigkeit vorliegt, ausgeschlossen. Falls mit der Lieferung zusammenhängende, aber erst nach Fertigstellung des Auftrags entstandene Schadensersatzansprüche dritter Personen in Frage kommen, haftet dafür im Verhältnis des Bestellers zum Auftragnehmer ausschließlich der Besteller.

#### VII. Beförderung und Gefahr

1. Die Beförderung der Lieferung erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Bestellers, wenn nichts Anderes schriftlich vereinbart ist.
2. Der Gefahrenübergang erfolgt in jedem Falle beim Verlassen der Werkstätte des Auftragnehmers.

#### VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur völligen Bezahlung des Rechnungsbetrages einschließlich etwaiger Zinsen und Kosten bleibt der Lieferungsgegenstand Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentumsrecht auch vor an der angebrachten Verzierung und an den Schriften. Dies gilt auch bei der Aufstellung des Liefergegenstandes auf einer Grabstätte sowie bei der Ablieferung an einen Dritten.
2. Der Besteller gilt bis zur völligen Bezahlung des Rechnungsbetrages als Verwahrer im Sinne der §§ 698 ff. BGB. Hat er die Zahlungsfristen nach Abschnitt IV Ziff. 3 überschritten und leistet er auch auf eine schriftliche Mahnung des Auftragnehmers nicht voll die vereinbarte Vergütung, so ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang der Mahnung die gelieferten Gegenstände wieder an sich zu nehmen.
3. Der Besteller gibt ausdrücklich seine Zustimmung zur Abräumung der Grabstätte, wenn der Auftragnehmer als Lieferer von seinem Recht nach Ziffer 2 Gebrauch macht.
4. Im Falle der Weiterveräußerung des Lieferungsgegenstandes vor völliger Bezahlung des Rechnungsbetrages nebst etwaiger Zinsen und Kosten geht die Kaufpreisforderung des Bestellers gegen seinen Abnehmer bis zur Höhe der Forderung des Auftragnehmers gegenüber dem Besteller ohne weiteres auf den Auftragnehmer über. Der Besteller hat seinen Abnehmer von dem Eigentumsvorbehalt an dem Lieferungsgegenstand und von dem Übergang seiner Kaufpreisforderung auf den Auftragnehmer unverzüglich zu unterrichten. Außerdem hat der Besteller den Verkauf und die Höhe seiner auf den Auftragnehmer übergegangenen Forderung an seinen Abnehmer dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.

#### IX. Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen ist 66346 PÜTTLINGEN.

#### X, Nebenabreden und Sonstiges

1. Notwendige behördliche Genehmigungen zur Ausführung des Auftrags, insbesondere die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals auf dem Friedhof hat der Besteller zu beschaffen, soweit

der Auftragnehmer nicht ausdrücklich die Beschaffung übernommen hat.

2. Alle in der Auftragsbestätigung nicht enthaltenen mündlichen oder früheren schriftlichen Abreden sind für beide Teile nicht verbindlich. Spätere Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers.

3. Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen der allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen und der Vertrag als solcher gültig.

Hassdenteufel & Kasakow oHG

In der Humes 3a

66346 Püttlingen

Tel: 06898-61525

e-mail: [info@hk-bildhauer.de](mailto:info@hk-bildhauer.de)